

# INFORMATIONEN zur Hundehaltung

Nach dem Landeshundgesetz NRW besteht eine **Anzeigepflicht für große Hunde** (ab 40 cm Widerristhöhe und/oder 20 kg Gewicht). Einen Vordruck zur Anzeigepflicht für große Hunde erhalten Sie direkt bei der Anmeldung zur Hundesteuer ausgehändigt bzw. mit Ihrem Hundsteuerbescheid per Post zugeschickt.

Weiterhin besteht eine **Erlaubnispflicht für gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen**. Diesen Vordruck sowie nähere Informationen hierzu können Sie direkt bei der Stadt Grevenbroich, Fachbereich Öffentliche Ordnung unter den Rufnummern 02181 / 608-275 oder 02181 / 608-258 anfordern.

- **Innerhalb geschlossener Ortschaft**

Im Stadtgebiet Grevenbroich besteht innerhalb geschlossener Ortschaft auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln eine **generelle Anleinpflicht** für **alle** Hunde (2 m Leine oder maximal 10 m Flexileine).

In öffentlichen Anlagen sind Hunde von Rasenflächen, Anpflanzungen aller Art, Kinderspielflächen und Gewässern fernzuhalten. Der begehbbare Teil von öffentlichen Wegen und Plätzen darf durch Hundekot nicht verunreinigt werden.

Verstöße stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Geldbuße geahndet werden können.

- **Im Wald**

Beim Spazierengehen auf Waldwegen darf der Hund abgeleint werden. Der Hund muss sich allerdings auf dem Weg halten. Es ist selbstverständlich, dass der Hund keine anderen Spaziergänger anspringt, Joggern zwischen die Beine läuft, Radfahrer hetzt oder mit angeleinten Hunden eine Rauferei anfängt. Auch darf er kein Wild jagen. Wenn der Hundehalter weiß, dass sein Hund sich nicht immer an diese Spielregeln hält, dann ist der Hund **rechtzeitig** anzuleinen, wenn eine entsprechende Gefahrensituation erkennbar wird.

In Nordrhein-Westfalen darf der Wald grundsätzlich auch außerhalb der Wege betreten werden, sofern keine Waldbrandgefahr besteht. Hier ist der Hund immer anzuleinen. Forstkulturen, Dickungen und Saatgärten sind allerdings sowohl für Hundehalter als auch für Hunde tabu.

- **Im Feld**

Auf Feldwegen darf der Hund ebenfalls abgeleint werden, außer auf bewirtschafteten Feldern, Weiden und Wildäcker. Deshalb sollten dahinein auch keine Apportiergegenstände geworfen werden, damit der Hund sie dort holt. Böschungen, Öd- und Brachflächen sowie andere landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen dürfen grundsätzlich auch mit Hund betreten werden. Auch hier darf der Hund kein Wild hetzen. Die Ausbildung oder das Trainieren von Hunden auf diesen Flächen ist allerdings nur mit Genehmigung erlaubt.

# Erläuterung zur Hundesteuer

## Wofür und von wem ist Hundesteuer zu zahlen ?

Die Hundesteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Artikel 105 Abs. 2a des Grundgesetzes. Der Aufwand besteht im Halten eines Hundes. Mit der Hundesteuer sollen ordnungspolitische Ziele verfolgt werden, die dazu beitragen sollen, die Zahl der Hunde zu begrenzen. Eine konkrete Gegenleistung erhält der Hundehalter für seine Steuerzahlung nicht. Insbesondere stellt die Hundesteuer keine „Hundekot-beseitigungsgebühr“ dar.

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden in der Stadt Grevenbroich. Steuerpflichtig ist der Hundehalter, d.h. jeder, der im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen einen Hund aufgenommen hat. Hundehalter ist auch, wer einen Hund in Pflege, in Verwahrung, auf Probe oder zum Anlernen hält. Grundsätzlich ist der Hundehalter verpflichtet, seinen Hund innerhalb von zwei Wochen- nach dem Tag der Anschaffung des Tieres- anzumelden (Hunde die ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder mehr oder ein Gewicht von mindestens 20 kg oder mehr erreichen und gefährliche Hunde, müssen zusätzlich beim Fachbereich Öffentliche Ordnung der Stadt Grevenbroich angemeldet werden).

## Wie hoch ist die Hundesteuer ?

Die Hundesteuer beträgt **jährlich**, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- |  |                             |
|--|-----------------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird                  | <b>102,00 Euro,</b>         |
| b) zwei Hunde gehalten werden                  | <b>121,00 Euro je Hund,</b> |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden        | <b>140,00 Euro je Hund,</b> |
| d) gefährlicher Hund / Hunde bestimmter Rassen | <b>400,00 Euro je Hund.</b> |

Unter bestimmten Voraussetzungen können auf Antrag Hundesteuerermäßigungen und Hundesteuerbefreiungen gewährt werden. Einzelheiten hierzu regelt die Hundesteuersatzung der Stadt Grevenbroich vom 14.12.2010 in der derzeit gelten Fassung. Die Satzung ist auf der städt. Internetseite im Ortsrecht hinterlegt.

## Welche Folgen hat es, wenn Ihr Hund nicht ordnungsgemäß angemeldet ist?

Die Nichtanmeldung stellt zunächst eine Ordnungswidrigkeit dar. Diese kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Bei weitergehenden Fragen wenden Sie sich bitte direkt an:

**Stadt Grevenbroich, Fachbereich Steuern, Gebühren und Beiträge  
41513 Grevenbroich**

Telefon 0 2181 / 608 361 (Buchstabe A – G)  
0 2181 / 608 240 (Buchstabe H – Q)  
0 2181 / 608 238 (Buchstabe R – Z)

Fax 0 2181 / 608 351

E-Mail: [steuern@grevenbroich.de](mailto:steuern@grevenbroich.de)

[www.grevenbroich.de](http://www.grevenbroich.de) (Rathaus & Bürgerservice / Formulare A-Z, Hundesteuer)